

Regierungsblatt

für das
Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 20.

Inhalt: Ministerialverordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte. S. 79. — Ministerialverordnung über Bier. S. 80. — Ministerialbekanntmachung über Einziehung von Epiphytie-Geißlerca. S. 80. — Ministerialbekanntmachung über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. S. 81. — Ministerialbekanntmachung über die Bestellung des Vorsitzenden und eines stellv. Vorsitzenden für das Thüringische Landesfleischamt. S. 82.

(Nr. 83.) Ministerialverordnung vom 13. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) bestimmen wir:

1. Kommunalverband ist der Verwaltungsbezirk, Vorstand des Kommunalverbandes der Großherzogliche Bezirksdirektor.
2. Die den Kommunalverbänden oder Gemeinden übertragenen Anordnungen werden durch deren Vorstand erlassen.
3. Zuständige Behörde (§§ 8, 14) ist der Großherzogliche Bezirksdirektor.
4. Höhere Verwaltungsbehörde ist das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.

Weimar, den 13. April 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Anteutsch.

1917.

Ausgegeben in Weimar am 27. April 1917.

21

(Nr. 84.) Ministerialverordnung vom 13. April 1917 über Bier.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers über Bier vom 20. Februar 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 162) bestimmen wir:

1. Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren werden ermächtigt, niedrigere als die in § 2 der Verordnung vorgesehenen Preise festzusetzen.
2. Die Herstellung von untergäurigem Einfachbier, dessen Stammwürze 5 vom Hundert oder weniger an Extraktstoffen enthält, wird zugelassen.

Weimar, den 13. April 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 85.) Ministerialbekanntmachung über Einziehung von Diphtherie-Heilsera.

Die Diphtherie-Heilsera mit den Kontrollnummern:

- 1686 bis 1725 einschließlich aus den Höchster Farbwerken,
131 sowie 133 bis 136 einschließlich aus dem Sächsischen Serumwerk in
Dresden,
407 bis 417 einschließlich aus dem Serumlaboratorium Ruete-Gnoch in
Hamburg,
252 und 253 aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin

sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung usw. eingezogen sind, vom 1. April 1917 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Das Diphtherieserum mit der Kontrollnummer 132 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden war nur für das Ausland bestimmt.

Weimar, den 4. April 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Für den Departementschef:
Stebogt.**

(Nr. 86.) Ministerialbekanntmachung über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Unter Hinweis auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 30. März 1917 über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Regierungsblatt S. 331) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 7. April 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementeschef:
Siebogh.

Bekanntmachung,
betreffend
Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 30. März 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 278), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. v unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Juli 1917 eingetreten ist,
am 31. Juli 1917;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. Juli 1917 eintritt,
am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite

des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigelegten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Juli 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 30. März 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung:
Kraette.

(Nr. 87.) Ministerialbekanntmachung über die Bestellung des Vorsitzenden und eines stellv. Vorsitzenden für das Thüringische Landesfleischamt.

Zum Vorsitzenden des Thüringischen Landesfleischamtes ist im Einverständnis mit den Ministerien der am Ernährungsamt der Thüringischen Staaten beteiligten Staaten Regierungsrat Professor Dr. Rauch, zum stellvertretenden Vorsitzenden Bezirksrat Dr. Wagner bestellt worden.

Weimar, den 11. April 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**